

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/502/2010/II-20
Einreicher:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	17.01.2011				
Ausschuss für Finanzen	nicht öffentlich	10.03.2011				

Titel:

Einführung der Doppik, Bewertungsrichtlinie Teil "Kunst- und Kulturgegenstände im Museum für Stadtgeschichte"

Beschlussvorschlag:

1. Der Bewertungsrichtlinie Teil „Kunst- und Kulturgegenstände im Museum für Stadtgeschichte“ wird zugestimmt.
2. Die Bewertung der Sammlungsgruppen ist bis spätestens 30.06.2012 abzuschließen. Dem Amt für Stadtfinanzen ist vierteljährlich über den Bewertungsfortschritt zu berichten und die abgeschlossenen Bewertungsergebnisse sind schrittweise digital zur Verfügung zu stellen.

Dabei ist die Inventarisierung sukzessive auf die in der Bewertungsrichtlinie beschriebene Form (Gliederung nach Sammlungsgruppen) umzustellen. Die Umstellung ist bis zum 31.12.2012 abzuschließen.

3. Das Haupt- und Personalamt / IuK-Systeme wird beauftragt in Zusammenarbeit mit dem Museum für Stadtgeschichte bis zum 28.02.2011 eine Datenbank aufzubauen, welche die Inventarisierung im Museum nach den Vorgaben der Bewertungsrichtlinie (siehe Anlage 2) umsetzt.

Das Haupt- und Personalamt / IuK-Systeme wird beauftragt die Sicherung der Bewertungs- und Inventarunterlagen im Museum für Stadtgeschichte auf den zentralen DV-Servern bis zum 28.02.2011 sicherzustellen.

Gesetzliche Grundlagen:	Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung Doppik, Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordnete

Anlage 1:

zu Beschlusspunkt 1 und 2

Gesetzliche Vorgaben

Im Rahmen der Einführung der Doppik ist die Bewertung des kommunalen Vermögens notwendig.

Durch das Land wurde mit Runderlass des MI vom 9.4.2006 in der Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie) geregelt, dass das gesamte Vermögen der Gemeinden zu bewerten ist. Hierzu zählen z. B. die Grundstücke, die Gebäude, das Infrastrukturvermögen und das bewegliche Anlagevermögen.

Bewegliche Kunst- oder Kulturgegenstände sind grundsätzlich mit dem Anschaffungswert zu bewerten. Sollte dies nicht möglich sein, ist zur Ermittlung des Wertes der Versicherungswert heranzuziehen, soweit er dem Verkehrswert entspricht. Hilfsweise können bewegliche Kunstgegenstände, Ausstellungsgegenstände und andere kulturhistorisch bedeutende Objekte mit einem Erinnerungswert angesetzt werden (vgl. Punkt 5.7 BewertR LSA). Zum Verfahren wurden jedoch keine konkreten Regelungen getroffen. Hierzu müssen eigene Festlegungen erfolgen.

Aus diesem Grund wurde für die Stadt Dessau-Roßlau eine Bewertungsrichtlinie (siehe Anlage 2) erstellt.

Wesentliche Inhalte der Bewertungsrichtlinie Teil „Kunst- und Kulturgegenstände im Museum für Stadtgeschichte“

Die Ermittlung der Versicherungswerte für die einzelnen Objekte erfolgt auf der Basis von Erfahrungswerten, Leihverträge etc. (siehe Anlage 2 und Beispielbewertung der Münzsammlung in der Anlage 3). Die Ermittlung der Versicherungswerte nimmt grundsätzlich die Direktorin des Museums für Stadtgeschichte bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter vor. Ggfls. kann sich bei der konkreten Bewertung herausstellen, dass für einzelne Objekte eine Taxierung nur mit externer Unterstützung möglich ist. Dies kann erst zu einem späteren Zeitpunkt im laufenden Bewertungsprozess eingeschätzt werden.

Eine Ausnahme hierzu bilden die Gemälde und Grafiken im Museum für Stadtgeschichte. Diese sind a) durch den Leiter der Anhaltischen Gemäldegalerie oder b) in das externe Bewertungsverfahren der Anhaltischen Gemäldegalerie mit einzubeziehen.

Dabei dürfen nur Objekte / Sammlungen bewertet werden, welche sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau befinden.

Die Kunst- und Kulturgegenstände werden, auf Grund des Umfangs des Bestandes zusammengefasst als Sammlungsgruppe in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

Die Bewertung nach der in Anlage 2 dargestellten Bewertungsrichtlinie wird auch

durch andere Kommunen durchgeführt (z.B. Stadt Halle).

Inventarisierung

Im Zuge der Bewertung der Kunst- und Kulturgegenstände im Museum für Stadtgeschichte sind die Vermögensgegenstände zu inventarisieren. Hierbei wird auf die vorhandene Dokumentation und Inventarisierung des Museum für Stadtgeschichte aufgesetzt. Diese ist derzeit noch nicht vollständig abgeschlossen.

Die Zusammensetzung der Sammlungsgruppen ist mit den jeweiligen Einzelobjekten anhand einer Inventarübersicht im Museum für Stadtgeschichte nachvollziehbar darzustellen und zu pflegen. Die Inventarübersicht ist nach den Vorgaben der Bewertungsrichtlinie (Anlage 2) aufzubauen.

Um eine einheitliche Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten und die Inventarisierung an moderne Erfordernisse anzupassen, ist diese vollständig digital zu führen und nach den bewertungsrelevanten Sammlungsgruppen zu gliedern. Dabei ist das Verkleben neuer Inventarnummern an den einzelnen Objekten nicht erforderlich.

Die Zusammensetzung der Sammlungsgruppen ist gegliedert nach den jeweiligen Einzelinventarobjekten anhand einer Inventarübersicht im Museum für Stadtgeschichte nachvollziehbar darzustellen und zu pflegen. Dabei kann ein Einzelinventarobjekt auch eine Gruppe von Objekten darstellen (z.B. ein Münztableau mit 50 Münzen wird als ein Inventarobjekt in die Inventarübersicht aufgenommen.). Die Inventarübersicht ist nach den Vorgaben der Bewertungsrichtlinie (Anlage 2) aufzubauen.

Die Inventarisierung erfolgt derzeit auf Basis bisheriger gesetzlicher Regelungen. Zu den vom Land angekündigten Vereinfachungsregelungen (u.a. 3.000 EUR Wertaufgriffsgrenze zur Erstbewertung) liegen derzeit noch keine konkreten Regelungen vor.

Diese sollen nunmehr Anfang 2011 vorliegen. Daher ist die Inventarisierung des beweglichen sowie unbeweglichen Vermögens im Anschluss insgesamt zu betrachten und gesondert zu regeln. Mögliche Auswirkungen auf die vorhandene Inventarisierung im Museum für Stadtgeschichte sind im Anschluss zu prüfen.

Verfahren

Zur Bewertung der Kunst- und Kulturgegenstände ist folgender Ablauf vorgesehen:

1. Die von der Direktorin bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern durchgeführten Taxierungen bilden die Grundlage für die Bewertung. Diese werden dem Amt für Stadtfinanzen schrittweise bis zum 30.06.2012 digital zur Verfügung gestellt.
2. Im Anschluss werden die Bewertungsergebnisse nach dem beschriebenen Verfahren sowie die Buchung der Daten in der Anlagebuchhaltung durch das Projektteam Doppik vorgenommen.

3. Parallel wird durch das Museum die vollständige Inventarisierung der Vermögensgegenstände bis spätestens 31.12.2012 nach dem in der Bewertungsrichtlinie dargestellten Muster abgeschlossen.
4. Das Rechnungsprüfungsamt wird den Bewertungs- und Inventarisierungsprozess begleitend prüfen. Neben den Bewertungsergebnissen sind die Inventarisierungsnachweise mit zur Verfügung zu stellen.

Anlageartenverzeichnis

Im beigefügten Anlageartenverzeichnis (Anlage 4) werden die einzelnen Anlagearten für den Bereich der Kunst- und Kulturgüter aufgelistet, die später die Grundlage für die Buchhaltung bilden. Dieses wird im Haushaltssystem hinterlegt. Mit Hilfe der Anlageartennummern sind zum Beispiel auch statistische Auswertungen möglich.

zu Beschlusspunkt 3

Die zu erstellende Inventarübersicht des Museums wird digital geführt. D.h. die derzeit handschriftlich geführten Inventarnachweise sind in die digitale Inventarübersicht aufzunehmen. Die Erstellung erfolgt durch das Museum für Stadtgeschichte in Zusammenarbeit mit dem Haupt- und Personalamt / IuK-Systeme.

Da das Inventarverzeichnis sowie die Bewertungsunterlagen digital erstellt werden und die Grundlage für die Eröffnungs- und Folgebilanzen bilden, ist eine Datensicherung zwingend erforderlich. Hierfür wird durch die Abteilung IuK-Systeme ein Zugang zum zentralen Servernetz der Stadt hergestellt.

Der Serverzugang ist mit einem geringen finanziellen Aufwand realisierbar. Die zusätzliche Beschaffung von PC-Technik ist nicht erforderlich.

Anlagen:

- Anlage 2 - Bewertungsrichtlinie Teil „Kunst- und Kulturgegenstände im Museum für Stadtgeschichte“
- Anlage 3 - Bewertungsbeispiel „Münzsammlung“
- Anlage 4 - Auszug aus dem Anlageartenverzeichnis